

ASJ aktuell



BEWEGUNG Richterliche Stufenvertretungen kommen (langsam) voran – Seite 3

VERSCHÄRFUNG Bestimmungen zur Bestechlichkeit von Mandatsträgern werden neu geregelt – Seite 4

PARLAMENT Aus der aktuellen Arbeit der SPD-Bundestagsfraktion – Seite 8

WAS LANGE WÄHRT ...

ASJ AKTUELL MELDET SICH MIT ZAHLREICHEN THEMEN ZURÜCK



ASJ-Landesvorsitzender Michael Wirlitsch

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,
liebe Leserinnen und Leser,

heute erscheint nach längerer Pause wieder eine neue Ausgabe des ASJ aktuell. Die ASJ-Mitglieder sind in vielen Rechtsfeldern unterwegs, dementsprechend vielfältig sind die Themen, mit denen sich die Beiträge in diesem Heft befassen. So setzen sich die Autoren mit der Reform des Jugendstrafvollzugs, den richterlichen Stufenvertretungen oder der Bestechlichkeit von Mandatsträgern auseinander. Weiterhin beschäftigen uns die Flüchtlingspolitik und das Arbeitsrecht. ASJ-Vorstandsmitglied Dr. Johannes Fechner gehört seit September 2013 dem Deutschen Bundestag an. Wir

freuen uns, dass er uns in diesem ASJ aktuell einen Überblick über die rechtspolitischen Überlegungen der SPD-Bundestagsfraktion gibt.

Im Mai hat unsere nun schon traditionelle Klausurtagung auf der Insel Reichenau stattgefunden. Unsere Gäste dort waren der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Christian Lange, sowie der rechts- und medienpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Sascha Binder.

Am 15. November laden wir ein zur ASJ-Landeskonferenz in Stuttgart (Antragsschluss: 04.10.2014, Meldeschluss für Delegierte: 01.11.2014). Schwerpunkte der Konferenz werden voraussichtlich Geheimdienste und Verfassungsschutz sein. Daneben wird der ASJ-Landesvorstand neu gewählt. Bitte merkt Euch den Termin vor, die Einladung mit dem detaillierten Programm folgt rechtzeitig.

Mit freundlichen Grüßen

Michael D. Wirlitsch

IN DIESER AUSGABE

Vorwort	Seite 1
Reform des Jugendstrafvollzugs	Seite 2-3
Richterliche Stufenvertretungen	Seite 3-4
Bestechlichkeit von Mandatsträgern	Seite 4-5
Sichere Herkunftsländer	Seite 5
Willkommenskultur	Seite 6
Sieben auf einen Streich	Seite 6-7
Aus der Bundestagsfraktion	Seite 8
Die Autoren	Seite 8
Impressum	Seite 8

REFORM DES JUGENDSTRAFVOLLZUGS

EIN POSITIONSPAPIER



1. Erster Ausgangspunkt: Koalitionsvereinbarung, Abschnitt "Für eine effektive und zuverlässigen Justiz": „Unter dem Leitgedanken "Erziehen statt Strafen!" werden wir das Jugendstrafvollzugsgesetz einer Reform unterziehen“.

2. Zweiter Ausgangspunkt: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 (ZJJ 2006, 193; NSTZ 2007, 41): „Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.“

Das Urteil verpflichtet den Jugendstrafvollzug, bei der **Entwicklung eines wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts** die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen.

„Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290[334]) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169[201]).“

Einen **theoriegeleiteten und evidenzbasierten, am Ziel zukünftigen Legalverhaltens** orientierten Jugendstrafvollzug zu entwickeln ist damit die dem Gesetzgeber und der Praxis gestellte Aufgabe. Dies ist in Baden-Württemberg erst unvollständig geleistet.

3. Reformbedarf/Eckpunkte:

3.1 Ziel und Aufgaben des Jugendstrafvollzugs genauer definieren!

Die bisherige Regelung im JVollzGB IV §§ 1-3 unterscheidet nicht hinreichend zwischen dem **Ziel des Jugendstrafvollzugs** – zukünftiger Legalbewährung – als Grundlage allen Handelns im Jugendstrafvollzug, und dem **Mittel** zur Erreichung dieses Zieles, nämlich Erziehung (oder besser Förderung in der Entwicklung, § 1

SGB VIII). **Vollzugsaufgaben** wie der Schutz der Allgemeinheit oder der Schutz der Gefangenen vor (nicht nur wechselseitigen) Übergriffen werden mit dem Vollzugsziel vermengt. JVollzGB I § 2 Abs.1 legt sogar nahe, dass entgegen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Sicherungsaufgabe des Vollzugs Vorrang vor dem Ziel der Resozialisierung/Legalbewährung hat!

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums in seinem letzten Entwurf (7.6.2006, § 3) sollte zur Vermeidung von Missverständnissen von einem Erziehungsbegriff im Sinne eines **Förderkonzepts** ausgegangen werden, das die positive Förderung des Gefangenen in seiner Entwicklung in den Vordergrund stellt.

Überzogene und **weltfremde Regelungen** wie § 2 Abs. 2 JVollzGB IV ("Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen") sind zu **streichen**.

3.2 Primäre Orientierung an der Entwicklungsfähigkeit

Ein pädagogisch ambitionierter Jugendvollzug sollte nicht in erster Linie an den Schwächen und Defiziten seiner Insassen ansetzen, sondern an ihren Ressourcen, Begabungen und Stärken. **Leitbild ist nicht der defizitäre, sondern der entwicklungsfähige junge Mensch:** Wird der Jugendliche als Mängelwesen wahrgenommen, der mit paternalistischem Druck zu seinem Glück gezwungen werden muss - oder wird unter Gewährung von Mitwirkungsrechten weniger an seinen Schwächen und Defiziten als an seinen Begabungen und Stärken angesetzt („**Empowerment**“), um ihm ermutigende Erfolgserlebnisse zu ermöglichen?

Im ersten Fall wird eher vergangenheitsorientiert vorgegangen und versucht, die präsumtiven Schwächen und Defizite zu korrigieren, im anderen Falle eher die Bewältigung der Zukunft ins Auge gefasst und daher an den Ressourcen und Begabungen des Gefangenen angesetzt. Ohne dass die notorischen Belastungen und Defizite der Jugendstrafgefangenen übersehen werden dürfen, liegt darin eine bedeutende **Akzentverschiebung**. Dementsprechend und auf empirische Befunde gestützt wird in neueren kriminologischen Untersuchungen gefordert, bei der Behandlung von jungen Straftätern weniger die Persönlichkeit des Täters und zurückliegende Verhaltensauffälligkeiten als vielmehr die zukünftigen sozialen und integrationsbedingten Momente in den Mittelpunkt zu stellen.

3.3 Angebotsorientierung

Förderung und Erziehung wird nicht Menschen übergestülpt, sondern **angetragen** und angeboten mit der Aufforderung zum Mitmachen. Die Frage ist, ob der

Gefangene gesehen wird als **Subjekt und Mitwirkender** an der Gestaltung seiner Haftzeit oder als Objekt korrigierender Eingriffe. Es geht also um Förderung des Gefangenen in seiner Entwicklung mittels Angeboten, die sich an seinen persönlichen Ressourcen orientieren, auf der Basis eines Wahl- und Mitwirkungsrechts – wie es fast jede Pädagogik außerhalb des Vollzuges formulieren würde.

Auch wenn Jugendgefängnisse nach wie vor totale Institutionen sind, gilt auch dort das Sprichwort: „Man kann den Hund nicht zum Jagen tragen“. Und zwangsweise Gelerntes, soweit es das überhaupt gibt, hat bestenfalls kurzzeitig Bestand. Im Gehirn dominant abgespeichert wird dann nämlich weniger der erwünschte Inhalt als die angewandte Methode: Der Zwang. Der freilich bleibt im Gedächtnis und wird schlimmstenfalls als Methode der Wahl gelernt. Das bedeutet natürlich nicht, dass man es an **Motivation und Stimulation** fehlen lassen darf, denn Erziehung ohne Lernanreize im Sinne **positiver Sanktionen** wird keinen Erfolg haben.

3.4 Widersprüche zu internationalen Empfehlungen korrigieren!

Die in § 3 Abs. 1 JVollzGB IV statuierte **Mitwirkungspflicht** der jungen Gefangenen stellt eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen dar und steht im Gegensatz zu internationalen Vorgaben (UN-KRK¹, ERJOSSM²). Sie sollte ersetzt werden durch die Aushandlung eines

Fördervertrags, der sowohl die Anstalt als auch die Gefangenen in die Pflicht nimmt.

Das in den EPR³ begründete und in den ERJOSSM aufgegriffene Konzept der **dynamischen Sicherheit** („Menschen statt Mauern“) sollte stärker betont werden. So muss die nach § 32 JVollzGB I schon bei erheblichen Gefahren zulässige **Videoüberwachung** von Hafträumen im Jugendstrafvollzug streng begrenzte Ausnahme sein. Erst Recht darf **isolierende Einzelhaft** („solitary confinement“) entsprechend Nr. 93.1 ERJOSSM nur in absoluten Einzelfällen und nicht länger als maximal 24 Stunden angeordnet werden.

Für Disziplinarmaßnahmen bedarf es genau definierter **Disziplinaratbestände**, wie sie inzwischen zahlreiche Landesgesetze vorsehen. Die Disziplinarmaßnahme des **Arrests** ist, da erwiesenermaßen überflüssig und pädagogisch sinnlos, ersatzlos zu streichen.

Schusswaffengebrauch durch Vollzugsbedienstete ist im Jugendstrafvollzug praktisch nie erforderlich, im Zweifelsfall unverhältnismäßig und demgemäß (wie in Sachsen und Sachsen-Anhalt) zu verbieten.

Dr. Joachim Walter

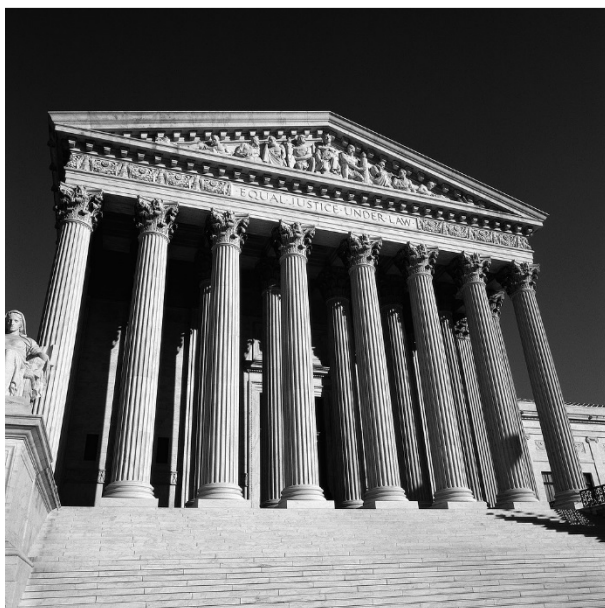
¹ Kinderrechtskonvention der UN

² European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, 2009

³ European Prison Rules, 2006

RICHTERLICHE STUFENVERTRETUNGEN

ES GEHT (LANGSAM) VORAN



Die politischen Bemühungen um einen Ausbau der Mitbestimmungsrechte für Richter und Staatsanwälte kommen - langsam - voran. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat am 17.12.2013 **Eckpunkte** für ein Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes vorgelegt. Durch die Gesetzes-

änderung sollen die Mitbestimmungsrechte für Richter und Staatsanwälte innerhalb der Justiz ausgebaut werden.

Das derzeitige System der Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten weist ein **deutliches Mitbestimmungsdefizit** auf. Als einziges Flächenland hat das Land Baden-Württemberg bislang auf der Ebene der Landesobergerichte und des Justizministeriums keine Stufenvertretungen geschaffen. Richterräte werden ausschließlich bei den einzelnen Gerichten gebildet. Dies genügt für eine effektive Mitbestimmung nicht, weil die meisten Entscheidungen in den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten auf der Ebene der Landesobergerichte oder des Justizministeriums getroffen werden. Auf diesen beiden Ebenen fehlt es aber an Mitbestimmungsgremien, die das Beteiligungsrecht ausüben könnten. Die in der Justiz gebildeten Präsidialräte sind ausschließlich für personelle Angelegenheiten zuständig.

Damit bleiben wichtige Bereiche praktisch **mitbestimmungsfrei**. Dies gilt etwa für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Justiz, die Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten für die Justizgebäude, die Weiterentwicklung der Beurteilungsrichtlinie und die

grundsätzlichen Fragen der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte. Die Beteiligung von richterlichen Stufenvertretungen zu diesen Fragen ist eine maßgebliche Voraussetzung dafür, dass Entscheidungen der Justizverwaltung Akzeptanz finden.

Im Juni 2013 hörte das Justizministerium die richterliche und staatsanwaltschaftliche Praxis mit einem Fragenkatalog zum Ausbau der Beteiligungsrechte an. In rund **70 %** der eingegangenen Stellungnahmen wurde ein Mitbestimmungsdefizit bejaht. Eine große Mehrheit sprach sich für die Bildung von Stufenvertretungen (in unterschiedlicher Ausgestaltung) unter Beibehaltung der bisherigen Präsidialräte aus.

Die nun vorgelegten Eckpunkte des Justizministeriums stellen einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Die Eckpunkte sehen die Bildung von **Bezirksstufenvertretungen** bei den Landesobergerichten und den Generalstaatsanwaltschaften sowie die Bildung eines **Landesrichter- und -staatsanwaltsrats** auf der Ebene des Justizministeriums vor. Die Beteiligungsrechte der neuen Mitbestimmungsgremien sollen justizspezifisch ausgestaltet werden. Schließlich sollen justizweite Anhörungen als basisdemokratische Beteiligung gesetzlich verankert werden.

Die entscheidende Frage wird sein, was unter einer „**justizspezifischen Ausgestaltung der Beteiligungsrechte**“ zu verstehen ist. Die Qualität der Beteiligungsrechte von Richtern und Staatsanwälten darf nicht hinter dem Standard zurückbleiben, den das Landespersonalvertretungsgesetz für alle anderen Beschäftigten vorsieht. Erst im Dezember 2013 hat die Landesregierung die Beteiligungsrechte der Beschäftigten im neuen Landespersonalvertretungsgesetz ausgebaut. Es wäre nicht zu vermitteln, wenn den Richtern und Staatsanwälten weniger weitreichende Beteiligungsrechte zugestanden würden.

Ein **Wermutstropfen** stellt der zur Zeit bekannte Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren dar: Das Justizministerium möchte bis zum Jahresende die zu den vorgelegten Eckpunkten eingegangenen Stellungnahmen auswerten. Die Gesetzesänderung soll erst am **01.01.2016** in Kraft treten. Ein etwas ambitionierterer Zeitplan wäre wünschenswert gewesen. Auf jeden Fall sollte das Justizministerium Anfang des Jahres 2015 nicht nur einen Diskussionsentwurf zur weiteren Erörterung, sondern sogleich einen Referentenentwurf vorlegen.

Dr. Eberhard Natter

BESTECHLICHKEIT VON MANDATSTRÄGERN

KÜNFTIG STRENGERE BESTIMMUNGEN



Ab dem **1. September 2014** treten **strengere Bestimmungen für die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern** in Kraft. Nach der bisherigen Fassung des einschlägigen **§ 108e StGB** war – verkürzt gesagt – nur der Stimmenverkauf durch Bundestags- oder Landtagsabgeordnete strafbar (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; mögliche Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts). Gemeinderäte machten sich nur in besonderen Fallkonstellationen (wenn sie ausnahmsweise zugleich Amtsträger waren) strafbar. Die Strafbarkeit ist nun sowohl hinsichtlich des Täterkreises als auch der Tathandlungen erweitert worden.

Für den **Täterkreis** ist neu und wichtig, dass künftig auch Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen

Gebietskörperschaft (also *Gemeinderäte*) und eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit taugliche Täter des erweiterten Bestechungsstatbestands sein können.

Auch die **Tathandlung** wurde deutlich ausgeweitet. Wegen Bestechlichkeit (passive Bestechung) macht sich ein solcher Mandatsträger strafbar, der einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Weil das Tatbestandsmerkmal Vorteil – u.a. genügt jede wirtschaftliche Besserstellung – sehr weit gefasst ist, kommt es entscheidend darauf an, ob dieser auch **ungerechtfertigt** ist. Politische Mandate oder zulässige Spenden sind ausdrücklich keine solchen Vorteile. Nach dem Gesetz ist der Vorteil insbesondere auch dann nicht ungerechtfertigt, wenn seine Annahme im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Namentlich für Gemeinderäte sollten deshalb die Gemeindeordnungen und die Kommunen Verhaltensregeln aufstellen, die bestimmen, wann die Annahme den parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht und damit nicht ungerechtfertigt ist.

Hinzukommen muss eine konkrete Unrechtsvereinbarung („do ut des“); der Vorteil muss also die Gegenleistung für die Tathandlung des Mandatsträgers sein.

Für das korrekte Verhalten nach der Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit von Mandatsträgern sollte man nicht nur den „worst case“ – den Nachweis der Straftat in einem Gerichtsverfahren – im Blick haben. Schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft – die dazu bei zureichenden

tatsächlichen Anhaltspunkten nach § 152 StPO verpflichtet ist – kann zu persönlichen Konsequenzen führen. Deshalb die Empfehlung: Im Zweifelsfall die für den Mandatsträger zuständige Stelle um eine verlässliche Rechtsauskunft ersuchen. Dann ist man „auf der sicheren Seite“.

Armin Nack

SICHERE HERKUNFTSLÄNDER

GESETZ PASSIERT BUNDESTAG



In der 46. Plenarsitzung am 3. Juli 2014 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26.05.2014 (BT-Drs. 18/1528) in der Fassung von Bericht und Beschlussempfehlung des Innenausschusses (BT-Drs. 18/2004 und 18/1954) unter Ablehnung des Antrags der LINKEN (BT-Drs. 18/1616) angenommen. Nach der nun beschlossenen neuen Fassung der Anlage II zu § 29a AsylVfG werden u.a. Bosnien/Herzegowina, Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsländer definiert. Dies führt dazu, dass Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Länder grundsätzlich als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen sind, dass die dem Ausländer im Ablehnungsbescheid zu setzende Ausreisefrist auf eine Woche verkürzt wird und dass auch die Klage gegen den Asylbescheid, die zudem keine aufschiebende Wirkung hat, innerhalb einer Woche zu erheben ist.

Diese massive Einschränkung der Rechte der Asylantragsteller aus diesen Ländern wird damit begründet, dass es seit Aufhebung der Visumpflicht in den Jahren 2009 und 2010 zu einem erheblichen Zuzug aus diesen Ländern und zu einem „sprunghaften“ Anstieg der Asylanträge gekommen sei. Diese Anträge würden regelmäßig aus „nicht asylrelevanten Motiven“ gestellt und würden zu erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren und die Versorgung der Asylsuchenden

führen. Diese besondere Belastung gingen auch zu Lasten der „tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden“, weshalb eine Verringerung dieser Asylanträge dringend geboten sei.

Der Bundesregierung und dem Bundestag ist diese Angelegenheit so dringlich, dass sie die Änderung in einem Schnellverfahren durchpeitschen wollen, das nicht ansatzweise die tatsächliche Lage in den angeblich „sicheren“ Ländern in den Blick nimmt. Stellungnahmen von Organisationen wie z.B. PRO ASYL werden ebenso ignoriert wie die des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 28.02.2014 oder die des Menschenrechtskommissars des Europarats vom Oktober 2013.

Dabei gibt es allen Anlass sich über die Situation der Minderheiten in diesen Ländern Sorgen zu machen. Insbesondere die Lage der Roma in diesen Ländern ist katastrophal. Diese leben unter Umständen, die weit unterhalb des Niveaus liegen, die in der Bundesrepublik Deutschland als Existenzminimum bezeichnet wird. Sie werden systematisch ausgegrenzt, diskriminiert und verfolgt, was der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages offensichtlich völlig egal ist. Um die Einreise in die Staaten der EU zu verhindern, werden Angehörige der Roma systematisch in ihrer Ausreisefreiheit beschränkt und wegen einer Asylantragstellung im Ausland strafrechtlich verfolgt. Trotz alledem sollen solche Asylanträge „offensichtlich unbegründet“ sein. Was ist das Asylrecht eigentlich noch wert, wenn Volksgruppen einfach aus der Rechtsgemeinschaft ausgegrenzt und nach Belieben behandelt werden? Was motiviert solches Vorgehen - nur die Wagenburgmentalität oder doch ein massiver Antiziganismus?

Eines jedenfalls ist sicher: Zeiten der großen Koalition sind offensichtlich keine Sternstunden der Menschenrechte.

Prof. Hans Bader

WILLKOMMENSKULTUR ODER BÜROKRATISCHE INTEGRATIONSHINDERNISSE

ALLER ANFANG IST SCHWER – ÜBUNG MACHT DEN MEISTER



Nicht alle Asylbewerber, deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, müssen das Bundesgebiet verlassen oder können gar zwangsweise abgeschoben werden. Muss davon ausgegangen werden, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht einmal ein Leben am Rande des Existenzminimums führen können oder drohen ihnen dort schwerste gesundheitliche Schäden, weil sie an einer Krankheit leiden, die in ihrem Heimatland nicht behandelt werden kann, haben sie einen Anspruch darauf, im Bundesgebiet bleiben zu dürfen. Ihnen wird eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt.

Diese ist regelmäßig mit der Auflage verbunden, dass Wohnsitz nur an dem bisherigen, bei der Stellung des Asylantrags zugewiesenen Wohnort genommen werden darf. Ein Wechsel dieses Wohnorts wird den ehemaligen Asylbewerbern, jetzt aber Aufenthaltsberechtigten von der Ausländerbehörde nur erlaubt, wenn sicher ist, dass sie an dem von ihnen gewünschten neuen Wohnort ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit finanzieren können. Damit soll erreicht werden, dass die Sozialhilfelasten gleichmäßig auf die Städte und Gemeinden des Landes verteilt werden. Diese, auf Verwaltungsvorschriften des Bundes zurückgehende,

Praxis führt in vielen Fällen dazu, dass der ehemalige Asylbewerber länger auf Sozialhilfe angewiesen ist, als notwendig wäre. Befristete Arbeitsverhältnisse, die häufig zunächst abgeschlossen werden, werden nämlich als nicht ausreichend für eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts angesehen. Das Gleiche gilt für Beschäftigungen, die die Lebenshaltungskosten nur teilweise abdecken und deshalb eine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erfordern. Solche Arbeitsverhältnisse sind aber oft der erste Einstieg in das Arbeitsleben.

Bei ehemaligen Asylbewerbern, die keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, aber geduldet werden (müssen), weil ihre Abschiebung unmöglich ist (aus diesem Grund finden seit Jahren Abschiebungen weder nach Afghanistan noch in den Irak statt), ist die Situation noch schwieriger. Ihre Duldung wird mit der Auflage versehen, dass sie weiterhin in der ihnen damals als Asylbewerber zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft wohnen bleiben müssen. Liegen diese Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Land, was häufig der Fall ist, ist eine Arbeitsaufnahme oft nur in einer weiter entfernten Stadt möglich. Ein Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft wird von der Ausländerbehörde jedoch nur erlaubt, wenn sicher ist, dass an dem neuen Wohnort der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit finanziert werden kann. Hierfür werden ebenfalls weder befristete Arbeitsverhältnisse als ausreichend angesehen, noch Arbeitsverhältnisse, mit denen nur ein Teil der Lebenshaltungskosten verdient wird.

Es wäre an der Zeit, Verwaltungsvorschriften so abzufassen, dass sie Integration fördern und dieser nicht entgegenstehen.

Brigitte Gerstner-Heck

SIEBEN AUF EINEN STREICH

SIEBEN MÄRCHEN AUS DEM ARBEITSRECHT

Die beliebtesten Mythen, Märchen und Halbwahrheiten aus dem Arbeitsrecht, die sich hartnäckig halten, werden hier vorgestellt und auf ihren juristischen Wahrheitsgehalt untersucht.

1. Märchen - Drei Abmahnungen- eine Kündigung.

Es gibt weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl an Abmahnungen, bevor man kündigen darf. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber wegen eines Verstoßes gegen arbeitsvertragliche Pflichten nur kündigen, wenn er das entsprechende Verhalten vorher abgemahnt hat. Dies ergibt sich aus der Warnfunktion der Abmahnung: dem

Arbeitnehmer soll sein vertragswidriges Verhalten aufgezeigt und Gelegenheit zur Besserung gegeben werden. Es reicht aber dann eine einzige Abmahnung, wenn diese bestimmt genug formuliert ist und insbesondere die Konsequenz, also die drohende Kündigung, deutlich genug angekündigt hat. Nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen im Vertrauensbereich (Beispiel: der Chef wird verprügelt; der Arbeitnehmer begeht einen Diebstahl) kann auch ohne vorangegangene Abmahnung fristlos gekündigt werden. In dem Fall ist zu prüfen, ob es dem Arbeitgeber nicht

mehr zugemutet werden kann, das Arbeitsverhältnis fortzuführen.

2. Märchen - Während der Krankheit darf nicht gekündigt werden.

Es kann entgegen der o.g. Vorstellung **zu jeder Zeit und an jedem Ort gekündigt** werden, auch am 24. Dezember eines Jahres (Kündigung unter dem Weihnachtsbaum). Es kann auch während des Urlaubs, während einer Krankheit sowie an Sonn- und Feiertagen gekündigt werden. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 05.04.2001 (Az. 2 AZR 185/00) ist selbst der Ausspruch einer Kündigung kurz nach der Beerdigung des Lebensgefährten nicht zu beanstanden.

3. Märchen - Bei Kündigung besteht Anspruch auf eine Abfindung.

Es gibt **keinen gesetzlichen Anspruch** auf Zahlung einer Abfindung. Nur ausnahmsweise kann es einen Anspruch geben, wenn der Betriebsrat einen Sozialplan ausgehandelt hat und hierin ein Abfindungsanspruch festgelegt wurde. Des Weiteren kann eine Abfindung als Nachteilsausgleich gem. § 113 BetrVG beansprucht werden. Schlussendlich kann der Arbeitgeber gem. § 1 a KSchG bereits eine Abfindung anbieten. Auf diese besteht dann Anspruch, wenn der Arbeitnehmer das Angebot akzeptiert und keine Kündigungsschutzklage erhebt.

Gleichwohl werden häufig Abfindungen bezahlt. Oft ist der Arbeitgeber bereit, sich das Risiko eines ggfs. mehrere Jahre dauernden Prozesses mit negativem Ausgang abkaufen zu lassen. Hier kommt es dann aber auch entscheidend auf die Erfolgsaussichten im konkreten Verfahren an.

4. Märchen - Der Betriebsrat muss der arbeitgeberseitigen Kündigung zustimmen, sonst ist sie unwirksam.

Das ist sehr populär, stimmt aber nicht. Gem. § 102 BetrVG muss der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der beabsichtigten Kündigung ordnungsgemäß anhören. Die Zustimmung des Betriebsrates ist aber nicht notwendig. **Selbst wenn der Betriebsrat widersprochen hat, kann der Arbeitgeber kündigen.** Bei einem ordnungsgemäßen Widerspruch durch den Betriebsrat hat der Arbeitnehmer jedoch einen Weiterbeschäftigungsanspruch nach Ablauf der Kündigungsfrist, bis durch das Arbeitsgericht geklärt ist, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht. Erfahrungsgemäß sind jedoch 60-70% der Widersprüche der Betriebsräte unzulänglich und entfalten für die Arbeitnehmer keinen Schutz. Auch der Arbeitgeber hat Probleme, den Betriebsrat ordnungsgemäß anzuhören, weil er mit den gesetzlichen Voraussetzungen genauso wenig zurechtkommt, wie der Betriebsrat mit den gesetzlichen Voraussetzungen bei einem Widerspruch.

5. Märchen - Abfindung wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Das ist in dieser Absolutheit nicht richtig. Man spricht korrekterweise nicht von einer Anrechnung der Abfindung, sondern von einem Ruhen des

Arbeitslosengeldanspruchs. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht gem. § 158 SGB III für eine gewisse Zeit, wenn das Arbeitsverhältnis **ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist** beendet worden ist und der Arbeitnehmer eine Abfindung erhält. Das Gesetz vermutet in diesen Fällen, dass in der Abfindung Arbeitsentgelt für den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist enthalten ist. Kommt es zu einem Ruhen des Arbeitslosengeld-Anspruchs, muss der gekündigte Arbeitnehmer eine Zeit lang von seiner Abfindung leben. Wie lange das dauert, hängt von seinem Lebensalter und seiner Betriebszugehörigkeit ab. Hält der Arbeitgeber bei einer Kündigung die ordentliche Kündigungsfrist nicht ein und bietet stattdessen eine Abfindung an, ist daher Vorsicht geboten! Im Zweifel sollte man sich über die Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld beraten lassen.

6. Märchen - Wenn ich meinen Arbeitsplatz verloren habe, dann habe ich automatisch einen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis.

Der ausscheidende Arbeitnehmer hat zwar gem. § 109 Abs. 1 S. 1 GewO bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Dies muss jedoch der Arbeitnehmer auch beanspruchen, d. h. er **muss das Zeugnis beim Arbeitgeber – am besten schriftlich- geltend machen.** Tut er das nicht, wird er auf das Zeugnis unter Umständen bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten müssen. Zu beachten sind hier auch Ausschlussfristen in Tarifverträgen oder dem Arbeitsvertrag. Oftmals müssen die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis binnen einer bestimmten Frist nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden, anderenfalls verliert man den Anspruch.

7. Märchen - Ich kann jeden Vertrag binnen 14 Tagen widerrufen.

Falsch - und sehr gefährlich- ist die Vorstellung, man könne jeden geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen widerrufen. **Das Widerrufsrecht gem. § 355 BGB findet keine Anwendung auf Arbeitsverträge und Aufhebungsverträge.** Will man sich den Widerruf vorbehalten, muss man ein Widerrufsrecht in den Vertrag aufnehmen. Ansonsten bleibt bei einem einmal geschlossenen Vertrag nur die Anfechtung. Diese muss unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern, maximal binnen drei Tagen- erfolgen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Anfechtungsgrundes. Anfechtungsgründe können entweder Irrtum, arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung sein. In den beiden letzteren Fällen beträgt die Anfechtungsfrist ein Jahr. Da man als Arbeitnehmer das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes vor Gericht darlegen und beweisen muss, empfiehlt es sich, im Zweifel einen vorgelegten Aufhebungsvertrag lieber nicht zu unterschreiben.

Michael D. Wirlitsch

RECHTSPOLITIK AKTUELL AUS BERLIN

ENTTARTE SPIONE UND MEHR

In den vergangenen Wochen haben sich der Bundestag und die SPD- Bundestagsfraktion mit zahlreichen wichtigen rechtspolitischen Themen befasst. So sorgten die enttarten Spione der NSA für erheblichen Wirbel. Die SPD-Bundestagsfraktion drängt darauf, dass lückenlos aufgeklärt wird, in welchem Umfang Amerikanische Geheimdienste Überwachungstätigkeiten durchführen in Ministerien, aber auch gegenüber Bürgerinnen und Bürger. Als Berichterstatter der SPD-Fraktion bei der Erstellung der Fragen des NSA-Untersuchungsausschusses war es mir deshalb wichtig, einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses darauf zu legen, aufzudecken, in welchem Umfang die NSA und andere amerikanische Geheimdienste im Durchschlag Überwachungstätigkeiten entfalten.

Ich habe große Hoffnung, dass wir hier Klarheit bekommen, um dann im zweiten Schritt diskutieren zu können, welche technischen und vor allem auch welche rechtlichen Maßnahmen wir ergreifen müssen.

Im Ausländerrecht haben wir ebenfalls einen Meilenstein erreicht, indem wir dafür gesorgt haben, dass alle ausländischen Kinder, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, sich anders als nach der bisherigen Gesetzeslage nicht mehr mit 23 zwischen der Nationalität ihrer Familie und der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Vielmehr können diese Jugendlichen jetzt eine doppelte Staatsbürgerschaft erhalten. Dies betrifft 90% aller ausländischen Kinder und ist somit ein großer Erfolg unserer weltoffenen SPD-Politik.

Wichtige rechtspolitische Themen stehen an, z. B. die Regelung einer europäischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Während die EU-Kommission ein Modell verfolgt, welches sich eher an der angelsächsischen limited orientiert (was abenteuerliche Gründungen online ohne Notar und Identitätsnachweis und ohne

nennenswertes Gesellschaftskapital ermöglichen würde), setzen wir als SPD uns dafür ein, dass diese Europäische Gesellschaftsform sich am bewährten und seriösen GmbH-Recht, wie wir es in Deutschland seit Jahrzehnten haben, orientiert.

Zum Thema Dispozinsen konnten wir im Koalitionsvertrag eine gesetzliche Höchstgrenze (unsere Forderung 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) durchsetzen, die von Banken nicht überschritten werden darf. Durchgesetzt haben wir auch, dass Banken dazu verpflichtet werden, ihre Kunden besser als bisher zu beraten, wenn sie das Dispo-Limit überschreiten. Wir wollen die Banken dazu verpflichten, nicht nur das Überschreiten des Dispolimits anzuzeigen, sondern Beratungsgespräche durchzuführen, in denen die Situation der Schuldnerinnen und Schuldner analysiert wird und günstige Alternativkredite angeboten werden müssen.

Für alle Handwerker wollen wir den sogenannten „Handwerker-Regress“ regeln, d. h. eine Regelung finden, durch die Handwerker besser gestellt sind, wenn die von Ihnen eingebauten Produkte sich als fehlerhaft erweisen und sie aber von ihrem jeweiligen Lieferanten nach derzeitiger Rechtslage keinen Regress mehr verlangen können.

Schließlich wollen wir eine Lücke im Schadens- und Schmerzensgeld schließen: Nach derzeitiger Gesetzes- und Rechtsprechungslage können Angehörige grundsätzlich keine Ansprüche geltend machen, wenn ein naher Angehöriger, z.B. ein Kind) bei einem Unfall tödlich verunglückt. Da dies aber die Angehörigen, insbesondere Eltern schwerwiegend beeinträchtigt, sehen wir hier großen Handlungsbedarf.

Dr. Johannes Fechner MdB

DIE AUTOREN



Dr. Joachim Walter



Dr. Eberhard Natter



Armin Nack



Prof. Hans Bader



Brigitte Gerstner-Heck



Michael D. Wirlitsch



Dr. Johannes Fechner MdB

IMPRESSUM

Herausgeber
SPD-Landesverband Baden-Württemberg
V.i.S.d.P.: Michael D. Wirlitsch

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0, Fax 0711/61936-20

www.spd-bw.de

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann
Konzeption & Gestaltung: IFK Berlin, www.ifk-berlin.org

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder